

§ 139 GbedG 1988

GbedG 1988 - Gemeindebedienstetengesetz 1988

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.03.2023

(1) Gemeindeangestellte in handwerklicher Verwendung sind Gemeindeangestellte, die vorwiegend körperliche Arbeit leisten, ausgenommen solche in besonders verantwortungsvoller Stellung.

(2) Auf Gemeindeangestellte in handwerklicher Verwendung sind die Bestimmungen des 1. Abschnittes insoweit anzuwenden, als sich aus diesem Abschnitt nicht anderes ergibt.

(3) Im Dienstvertrag sind anzuführen:

- a) der Tag, an dem das Dienstverhältnis wirksam wird;
- b) die Feststellung, dass es sich dem die Aufnahme in das Gemeindeangestelltenverhältnis in handwerklicher Verwendung handelt;
- c) die Zeit, für die das Dienstverhältnis begründet wird und das Ausmaß der Dienstleistung, wenn nur eine Teilbeschäftigung vorgesehen ist;
- d) die Gehaltsgruppe, in die der Gemeindeangestellte in handwerklicher Verwendung eingestuft wird;
- e) die Gehaltsstufe und der Zeitpunkt der nächsten Vorrückung;
- f) die Höhe der Bezüge;
- g) der Hinweis, dass auf das Dienstverhältnis im Übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

*) Fassung LGBl.Nr. 50/1995, 26/1998

In Kraft seit 17.02.1998 bis 31.12.9999